



FACHHOCHSCHULE  
KOBLENZ  
University of Applied Sciences

Fachhochschule Koblenz · Fachbereich Bauwesen  
Rheinau 3 - 4 · 56075 Koblenz - Prüfungsamt SG A+S

Fachbereich Bauwesen

**Architektur**  
Bauingenieurwesen  
**Stadtplanung**

## **Vorpraktikum** für den Studiengang Bachelor of Arts – Architektur

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Lambach  
Prüfungsamt der Studiengänge  
Architektur + Stadtplanung

Rheinau 3 - 4  
D - 56075 Koblenz  
Tel. 0261 - 9528 - 281  
Fax: 0261 - 9528 - 262  
www.fh-koblenz.de  
lambach@fh-koblenz.de

### **1. Zweck des Vorpraktikums**

Das Vorpraktikum ist wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium.  
Es soll dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Baustoffen und Bautechnik bekannt zu werden
- Einblick in Bauabläufe zu erhalten
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so ein Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

### **2. Zeitpunkt und Dauer**

(1) Das Vorpraktikum umfasst 6 Wochen ( 30 Präsenztage). Diese sind vor Aufnahme des Studiums oder bis spätestens zum Ablauf des ersten Studienjahres abzuleisten und nachzuweisen.

(2) Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Der Nachweis von praktischen Ausbildungen vor Beginn des Studiums richtet sich nach folgenden Regelungen :

- Bewerber, die vor oder nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule eine bautechnische Berufsausbildung abgeschlossen haben, brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.
- Bewerber, mit dem
  - a) Reifezeugnis eines Fachgymnasiums, Schwerpunkt Bautechnik
  - b) Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule, Schwerpunkt Bautechnikbrauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.
- Eine praktische Ausbildung bei der Bundeswehr oder während des Zivildienstes kann bei entsprechendem Tätigkeitsprofil auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.



### 3. Praktikumsbetriebe

(1) Der Praktikant sucht sich den Praktikumsbetrieb selbst. Der Praktikumsbetrieb muss geeignet sein, den Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen des Baubetriebes und der Bauausführung vertraut zu machen. Damit sind Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes mögliche Praktikumsbetriebe sind:

- *Geeignete Praktikumsbetriebe sind z.B:*
- *Bauunternehmen des Hoch- und Tief- und Ingenieurbau*
- *Montagebau, Stahlbau*
- *Zimmerei und Dachdeckerei*
- *Ausbaugewerbe :*
- *Schreinerei, Fensterbau*
- *Schlosser- und Metallbauarbeiten*
- *Estrich und Bodenbeläge,*
- *Putz- und Stuckarbeiten*
- *Sanitär- und Elektroinstallation*
- *Heizung und Lüftung*
- *Garten- und Landschaftsbau*

Das Vorpraktikum ist auf Baustellen oder Produktionsstätten, **nicht in Planungsbüros oder der Verwaltung des Praktikumsbetriebes** durchzuführen.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet das Praktikantenamt / Prüfungsamt, ob ein Praktikumsbetrieb bzw. eine Tätigkeit für das Vorpraktikum anerkannt werden kann.

### 4. Inhalt des Vorpraktikums

(1) Die berufspraktische Tätigkeit soll von dem Praktikanten ganztägig ausgeübt werden. Die Arbeitszeit soll grundsätzlich der im Betrieb üblichen entsprechen.

(2) Das Praktikum soll nach einem Ausbildungsplan durchgeführt werden. Der zeitliche Ablauf des Praktikums ist dem Ablauf der betrieblichen Funktion möglichst anzupassen, damit der Praktikant einen Überblick über das Gesamtgeschehen im Ausbildungsbetrieb erhält.

### 5. Nachweis des Vorpraktikums

Zum Nachweis des Praktikums dient eine schriftliche Bestätigung der ausgeübten Tätigkeit und des Zeitraumes durch den Praktikumsbetriebes.

Koblenz, im Mai 2009

Norbert Lambach  
Prüfungsamt